

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:20 Uhr

Seite 1
Sitzung-Nr: 10/gr/010/2016
WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

**über die am 20.12.2016
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Hauptstraße 54, 76857 Silz
stattgefundene 10. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Silz**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 15.12.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
Alle Ratsmitglieder wurden am 09.12.2016 schriftlich eingeladen.
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 13
Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Peter Nöthen	
--------------	--

Erste Beigeordnete und Ratsmitglied

Elke Mandery	
--------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Bernd Doll	
------------	--

Ratsmitglieder

Peter Arnold	
--------------	--

Manfred Hammer	
----------------	--

Alfons Hümmert	
----------------	--

Peter Reuther	
---------------	--

Benjamin Schehl	
-----------------	--

Günter Weiß	
-------------	--

Johannes Bendel	
-----------------	--

Marion Rinck	
--------------	--

Thomas Lauth	
--------------	--

Peter Neumayer	
----------------	--

Schriftführer

Gabi Spies	
------------	--

Ferner sind anwesend

Pressevertreter	Frau Hirsch, Rheinpfalz
-----------------	-------------------------

Zuhörer

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
- 3.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 24.06.2014, Tagesordnungspunkt 5
Vorlage: 10/052/I/161/2016
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung
Vorlage: 10/053/I/162/2016
- 4 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 10/049/V/239/2016
- 5 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017/2018
Vorlage: 10/050/V/244/2016
- 6 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld- und Waldwege für 2017/2018
Vorlage: 10/051/V/245/2016
- 7 Widmung der Gemeindestraßen gemäß § 36 Landesstraßengesetz
Vorlage: 10/054/IV/934/2016
- 8 Beschlussfassung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
- 9 Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
Vorlage: 10/045/I/137/2015
- 10 Auftragsvergaben
- 11 Verschiedenes
- 12 Anfragen
- 13 Informationen

1 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner fragte nach dem aktuellen Sachstand in Sachen Tempo 30-Zone. Der Vorsitzende erläuterte, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch Verhandlungen mit dem Landesbetrieb Mobilität geführt werden.

Eine weitere Anfrage bezog sich auf die mögliche Einrichtung eines Hot-Spots. Ortsbürgermeister Nöthen wird diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufnehmen.

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Ratsmitglied Günter Weiß war gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Dem Gemeinderat lag eine Sachspende von Herrn Weiß i.H.v. 26,44 Euro für den Bereich Heimatpflege vor. Der Gemeinderat beschloss einstimmig diese anzunehmen.

3 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
3.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 24.06.2014, Tagesordnungspunkt 5
Vorlage: 10/052/I/161/2016

Mit Wirkung zum 01.07.2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in Kraft getreten. In Folge dessen wurde die Gemeindeordnung in verschiedenen Bereichen – insbesondere im Bereich Öffentlichkeit von Sitzungen – geändert. Dies wiederum machte eine Anpassung der Mustergeschäftsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung unabdingbar. Zwischenzeitlich liegt die überarbeitete Fassung der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes vor.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2014 die damals gültige Mustergeschäftsordnung beschlossen hat, ist dieser Beschluss auf Grund der v.g. Änderung aufzuheben und die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die am 24.06.2014, unter Tagesordnungspunkt 5, beschlossene Geschäftsordnung aufzuheben.

3.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung

Vorlage: 10/053/I/162/2016

Entgegen der Regelungen nach einer Kommunalwahl, wonach die Geschäftsordnung, sollte sie vom Gemeinderat nicht explizit beschlossen werden, automatisch nach 6 Monaten als angenommen gilt (§37 Abs. 2 GemO), ist die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der beiliegende Entwurf entspricht der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschlossen einstimmig die, der Originalniederschrift beiliegende Mustergeschäftsordnung.

4 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Vorlage: 10/049/V/239/2016

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

5 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017/2018

Vorlage: 10/050/V/244/2016

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Silz sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	300 v. H.
- Grundsteuer B	365 v. H.
- Gewerbesteuer	380 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) werden die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl ab 2011 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	300 v. H.
- Grundsteuer B	365 v. H.
- Gewerbesteuer	365 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z.B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u.a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze in diesem Zusammenhang sind nicht definiert. Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird zukünftig die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune stärker berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) oder eine vergleichende Betrachtung mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung sein.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Realsteuerhebesätze 2017 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

6 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld- und Waldwege für 2017/2018

Vorlage: 10/051/V/245/2016

Zur rechtzeitigen Durchführung der Hauptveranlagung 2017 ist es erforderlich, noch im Laufe des Jahres 2016 einen Beschluss über den Beitragssatz Feld- und Waldwege zu fassen. In 2016 betrug der Beitrag 9,20 € je ha. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei gleichbleibendem Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege für das Jahr 2017 auf 9,20 € je ha festzusetzen.

7 Widmung der Gemeindestraßen gemäß § 36 Landesstraßengesetz **Vorlage: 10/054/IV/934/2016**

Eine der Voraussetzungen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Straßenausbau ist die Widmung der Ortsstraßen zum öffentlichen Verkehr.

Die nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen sind gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) in der derzeit geltenden Fassung im Benehmen mit der Straßenbaubehörde als Ortsstraßen im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Straße:	Plan-Nr.:
Am Sonnenberg	308/5
Am Südhang	308/24
Bergstraße	462/22; 462/21; 529/20
Gartenstraße	413/4; 305/4
Haselhofstraße	2936/6
Im Sulzfeld	3106/11
Juboweg	631/4; 624/4; 622/1
Karbeckstraße	462/11; 462/31; 45/4; 42/5
Kirchgasse	462/20
Lindenplatz	462/6; 23/1; 21/4; 19/1; 19/2
Marienstraße	3294/20; 3294/21; 3357/2
Mühlweg	3199/11; 3199/11; 3839/6
Römerweg	274/0; 50/6; 61/6
Schulstraße	3200/12; 3200/9
Viertelweg	462/36; 462/35; 305/7
Waldstraße	462/12; 320/8; 412/1

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die vorgenannten Erschließungsanlagen gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) in der derzeit geltenden Fassung im Benehmen mit der Straßenbaubehörde als Ortsstraße im Sinne des § 3 Nr. 3 a LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

8 Beschlussfassung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Der Vorsitzende verwies auf die Sitzung des Gemeinderates vom 12.07.2016, TOP 4, in der sich das Ratsgremium ausführlich mit dieser Thematik befasst hatte.

Der entsprechende Satzungsbeschluss soll in der heutigen Sitzung erfolgen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die bestehende Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen dahingehend zu ändern, dass der Gemeindeanteil auf 35% erhöht und die Tiefenbegrenzung auf 30 m reduziert wird.

9 Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer **Vorlage: 10/045/I/137/2015**

Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz hat unter Beteiligung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur aufgrund aktueller Entwicklungen und gerichtlicher Einzelurteile im Bereich des „Hundesteuerrecht`s“ eine neue Mustersatzung über die Erhebung von Hundesteuer erarbeitet.

Es ist notwendig die bestehende Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Silz zu aktualisieren. Deshalb wurde beiliegender Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt, in welchem die derzeit gültige Hundesteuersatzung an die neue Mustersatzung angepasst wird.
Die neue Satzung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Im Zuge dieser notwendigen Satzungsneufassung sollte auch über eine etwaige Änderung der Hundesteuersätze in § 5 der Hundesteuersatzung beraten werden. Eine Vergleichstabelle, aus der auch ersichtlich ist, wann die Steuersätze letztmals geändert wurden, liegt bei.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 12.07.2016 wurde vorgeschlagen die Hundesteuersätze wie folgt festzulegen:

Die Steuer beträgt jährlich

- a) 35,00 Euro für den ersten Hund
- b) 70,00 Euro für den zweiten Hund
- c) 70,00 Euro für jeden weiteren Hund

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

- a) 600,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 800,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die, der Originalniederschrift beiliegende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer unter Festsetzung folgender Steuersätze (§ 5 Abs. 1 und 2):

Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 35,00 Euro für den ersten Hund
- b) 70,00 Euro für den zweiten Hund
- c) 70,00 Euro für jeden weiteren Hund.

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

- a) 600,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 800,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

10 Auftragsvergaben

Es lagen keine zu beschließenden Auftragsvergaben vor.

11 Verschiedenes

Hier wurden folgende Informationen/Hinweise gegeben:

- 1) Im Bereich des, vor ein paar Jahren instandgesetzten, Weges „Katzenek“ sollten die vorhandenen Wasserfanglöcher, im Hinblick auf deren Hochwasserschutzfunktion, von vorhandenen Verfüllungen (Laub u.ä.) befreit werden.
- 2) Zum wiederholten Male wurden an verschiedenen Plätzen in der Gemeinde illegale Müllablagerungen entdeckt. Laut Mitteilung der Kreisverwaltung SÜW ist für deren Beseitigung die Ortsgemeinde zuständig. Die Entsorgung ist allerdings für die Gemeinde kostenlos.
- 3) Ein Information bezog sich auf den noch nicht fertig gestellten Toilettencontainer. Der Vorsitzende informierte, dass die Fertigstellung in den Wintermonaten und die Inbetriebnahme im nächsten Frühjahr erfolgt.

12 Anfragen

Ein Ratsmitglied fragte nach den rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde, im Falle von Überwuchs eines privaten Grundstückes in den öffentlichen Raum.

Die Anfrage wurde dahingehend beantwortet, dass die Verwaltung die verursachenden Grundstückseigentümer schriftlich auffordert, das Grundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer eventuellen Ersatzvornahme, allerdings könnte diese u.U. dazu führen, dass der Gemeinde die dadurch entstanden Kosten nicht ersetzt werden würden.

13 Informationen

Der Vorsitzende informierte, dass der Neujahrsempfang 2017 am 08.01.2017 stattfindet.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin